Satzung

des Vereins zur Pflege und Förderung

der Streuobstwiesen in Wachtberg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Pflege und Förderung der Streuobstwiesen in Wachtberg e. V.“, abgekürzt „Streuobstwiesenverein Wachtberg“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Wachtberg.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Streuobstwiesen in der Gemeinde und Umgebung zur Förderung der Landespflege, des Naturschutzes (Arten- und Biotopschutz) sowie zur Erhaltung einer reich strukturierten und artenreichen Kulturlandschaft

Dies geschieht insbesondere durch:
- Erhaltung und Pflege der vorhandenen Streuobstwiesen;
- Anlage von neuen Streuobstwiesen;
- Durchführung von Kursen über fachgerechte Pflege von Obstbäumen sowie naturkundliche Fortbildungsveranstaltungen und Führungen (Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung von Streuobstwiesen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten und ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Will der Vorstand den Antrag ablehnen, so muss er dies dem Antragsteller innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Antrags auf Mitgliedschaft mitteilen. Andernfalls gilt der Antrag als angenommen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet
a) durch Tod;
b) durch freiwilligen Austritt.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
c) Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstands die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen.
d) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn trotz schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Adresse zwei Jahre kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Bereits gezahlte Beiträge des laufenden Jahres werden nicht zurückerstattet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5 Vereinsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötigen Mittel werden beschafft durch

1. Mitgliederbeiträge

2. Spenden und sonstige Zuwendungen

3. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Das Schriftlichkeitsgebot ist erfüllt, wenn die Einladung an die letzte dem Verein bekannte elektronische Adresse des Mitglieds oder eines Familienmitglieds oder bei Unkenntnis irgendeiner elektronischen Adresse des festgesetzten Mediums an die letzte bekannte postalische Adresse adressiert ist. Über das Medium der Einladung beschließt die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung; zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1) Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Jahresberichts einschließlich der Vermögensaufstellung sowie der Einnahmen- und Ausgabenrechnung;
2) Entlastung des Vorstands;
3) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags und sonstiger Leistungen;
4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Ausnahme der in § 10 Punkt 8) erwähnten Fälle;
6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
7) Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen den Ausschluss nach § 3;
8) Beschlussfassung über die Einwilligung zu Geschäften des Vorstands, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als Euro 8.000,-- verpflichten oder den Verein unwiderruflich für mehr als fünf Jahre binden;
9) Beschlussfassung über Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung auf Verlangen des Vorstands;
10) Wahl der Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
11) Die Mitgliederversammlung kann auch in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Beschlüsse fassen, die für den Vorstand bindend sind.

12) Jedes Mitglied ist berechtigt, den Jahresbericht des Vorstands einschließlich der Vermögensaufstellung sowie der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einzusehen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7 und 9 entsprechend.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Protokollführung übernimmt das dazu bestimmte Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss auf Einzelantrag geheim durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Der Vorstand

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes - darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende - vertreten.

Der Vorstand des Vereins besteht nach Bestimmung durch die Mitgliederversammlung aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt, welches der Vorstandsmitglieder Vorstandsvorsitzende/r, wer stellvertretende/r Vorstandsvorsitzender, wer Schriftführer/in und wer Kassenwart/in bzw. Beisitzer/in ist. Zur Vergrößerung des Vorstands nach Satz 2 kann pro Geschäftsjahr für die Dauer eines Jahres ein Mitglied als kooptives Vorstandsmitglied hinzugewählt werden.

In geraden Jahren werden der erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Beisitzer gewählt. In ungeraden Jahren werden der zweite Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben und Pflichten:
1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
3) Leitung und Protokollführung der Mitgliederversammlung;
4) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
5) Buch- und Kassenführung; Erstellung eines Jahresberichts einschließlich einer Vermögensaufstellung sowie einer Einnahme- und Ausgabenrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr;
6) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
7) Geschäftsführung des Vereins;
8) Satzungsänderungen, soweit sie auf Beanstandungen von Aufsichtsbehörden (Gericht, Finanzamt) beruhen; diese sind allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand hat vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als € 8.000,-- verpflichten oder den Verein unwiderruflich für mehr als fünf Jahre binden, die Einwilligung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Der Vorstand kann über Entscheidungen, die für den Verein von wesentlicher Bedeutung sind, die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, telefonisch oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von fünf Vorstandsmitgliedern mindestens drei Vorstandsmitglieder, bei einem 6 oder 7 Personen umfassenden Vorstand mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in einer Niederschrift festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vorstandsmitglieder können ein hiervon abweichendes Verfahren für die Beschlussfassung einstimmig vereinbaren. Widerspricht eines der Vorstandsmitglieder dem vereinbarten Verfahren, so ist zu dem in diesem Paragraphen geregelten Verfahren zurückzukehren.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die je zur Hälfte an den Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Bonn e.V. und die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis, Eitorf, zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 10.05.1994 errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 18.06.1998, vom 21.11.2015, vom 9.11.2024 und vom 24.5.2025 geändert.